



Zahl: 031-2/2025

Betrifft: 6. Änderung des Raumordnungskonzeptes – Obergurgl

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.09.2025 nachstehendes beschlossen:

Änderung Raumordnungskonzept im Bereich Obergurgl

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden vom 18.08.2025, Planbezeichnung ork6_söl22032_v2.mxd, Projektnummer SÖL\22032\örok_änd_v2, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der 1. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sölden zur 6. Änderung des Raumordnungskonzeptes – Obergurgl wurde am 20.05.2025 gefasst. Die Eintragung einer Rückwidmungsfläche erforderte einen weiteren Beschluss.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. vor:

Änderungsbereich

Die Gpn. 5165/4, 5165/5 und 5166/2 befinden sich laut dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Sölden zur Gänze innerhalb der festgelegten Siedlungsabgrenzung des Ortsteiles Obergurgl, während jene Teilfläche der Gp. 5166/1, welche gemäß dem Grundteilungskonzept seitens des Vermessungsbüros AVT-ZT-GmbH mit der Geschäftszahl 57123-001 mit den Gpn. 5165/4 und 5165/5 vereinigt werden soll (siehe Abbildung 1), teilweise über den festgelegten Siedlungsrand hinaus in einen „Nicht festgelegten Bereich“ (weiße Fläche) ragt.

Wie im Änderungsplan ersichtlich, soll im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich einer Teilfläche der Gp. 5166/1 sowie der Gp. 5166/2, die bisher in diesem Bereich festgelegten Siedlungsabgrenzungen zurückgenommen und der Siedlungsbereich entsprechend verkleinert werden.

Dementsprechend wird eine Rückwidmungsfläche in diesem Bereich im Raumordnungskonzept eingetragen.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich einer Teilfläche der Gp. 5166/1 sowie der Gp. 5166/2 die Rücknahme des derzeit festgelegten Siedlungsbereiches mit der Festlegung des baulichen Entwicklungsstempels „z1-T 03-D1“ durch Anpassung des Siedlungsrandes im Ausmaß von rund 901 m² und teilweise Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze vor.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 05.09.2025 bis einschließlich 22.09.2025

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Für den Bürgermeister
Mag. Ernst Schöpf

<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom</i>	<i>05.09. 2025</i>
<i>Kundmachung bis</i>	<i>22.09. 2025</i>
<i>Abnahme am</i>	<i>29.09. 2025</i>